



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 11, Peitz, den 27.11.2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung) Seite 2

Gemeinde Drehnow

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow Seite 2

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow Seite 3

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow Seite 5

Gemeinde Teichland

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland Seite 6

Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 17.10.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,21 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,37 EUR pro Portion
Hort:	1,47 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Drehnöw

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnöw

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Drehnöw in ihrer Sitzung am 15.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drehnöw.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro.

(3) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Drehnöw erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(6) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Drehnow in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 12.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Drehnow

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 15.10.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/ Sitzungsdienst zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

(5) Ein bereits durch die Gemeindevertretung behandelter und beschlossener Gegenstand darf erst nach Ablauf von 12 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert.

§ 4 Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich spätestens bis 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr bzw. drei Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.

Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung
- b) auf Vertagung
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor
- d) auf Schluss der Aussprache
- e) auf Schluss der Rednerliste
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- h) auf Erweiterung der Tagesordnung,
- i) auf namentliche Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse,
- h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu zuleiten.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Drehnow, beschlossen am 14.10.2014, außer Kraft.

Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 15.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- (1) **Die Gemeinde Drehnow gratuliert... anlässlich von...**
- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehebiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2 Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeinde-haushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 12.08.2014, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 16.08.2016 außer Kraft.

Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow**Repräsentationsaufgaben**

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag	30
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	30
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65. Geburtstag	30
- Hochzeit, Silberhochzeit	30
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente	30
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	30
- 10-jähriges Jubiläum	30
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen	30

Gemeinde Teichland

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Teichland

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.10.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/ Sitzungsdienst zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch in der Sitzung nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.
- (2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

- b) vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

§ 4 Zuhörer

- (1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach gemäß der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Teichland durchzuführende Einwohnerfragestunde findet am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.
- (2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.
- (3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein stellvertretender Bürgermeister an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
 5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden auf Antrag keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- h) auf Erweiterung der Tagesordnung,
- i) auf namentliche Abstimmung,

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde. (§ 37 BbgKVerf)

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschriften

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse,
- h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 10.03.2015, außer Kraft. Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) **Die Gemeinde Teichland gratuliert... anlässlich von...**

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehebubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2 Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3 Ehrung verdienter Einwohner/Persönlichkeiten

(1) Die Gemeinde Teichland kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Teichland und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland ehren.

(2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung (Woklapnica) oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

(3) Vorschläge für die Ehrung können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrung als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.08.2014, sowie 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 06.12.2016 außer Kraft.

Peitz, den 13.11.2019

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag	40
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	60
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10-jähriges Jubiläum	25
- durch 25 teilbare Jubiläen	40
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 5 teilbare Jubiläen	25
(5) Ehrungen:	
- Ehrung besonders verdienter Mitglieder von Vereinen, Gruppen, Persönlichkeiten der Gemeinde	
- Ehrung als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland mit einem Ehrenpräsident auf Beschluss der Gemeindevertretung	120

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 28.11.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
Jänschwalde Ost, Haus der Generationen

Fr., 29.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Turnow Gaststätte

Mo., 02.12.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Do., 05.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Mo., 09.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Peitz
Rathaus, Ratssaal

Di., 10.12.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum

Do., 12.12.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

3. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 27.09.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/007/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Herstellung eines Durchlasses in Höhe von 48.889,94 Euro an den Bieter Br. 1 (Gewässerverband).

Beschluss: 05/03/02/19

Die Gemeindevertretung Turnow beschließt die Vermietung des Büroraumes im Gemeindezentrum Turnow.

Beschluss: 05/03/03/19

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Verkauf der alten Zaunsäulen an den Antragsteller: Verkauf bei Selbstabholung zum Preis von 250,- Euro.

2. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 01.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/003/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für die Ausstattung der Mehrzweckhalle in Heinersbrück an.

Beschluss: Hei/BA/004/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Aufarbeitung der Funcortanlage in Grötsch an.

Beschluss: Hei/BA/005/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.500 Euro für den Bürgertreff Radewiese an.

Beschluss: Hei/BA/007/2019

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen (Leistungsbild Gebäude und Tragwerksplaner) am Bauvorhaben „Energetische Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und Umbau zu einer Mehrzweckhalle“ an das Ingenieurbüro Stefani aus Cottbus.

Beschluss: Hei/BA/008/2019

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen (Leistungsbild Fachplanung HLS und Elektro) am Bauvorhaben „Energetische Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und Umbau zu einer Mehrzweckhalle“ an das Ingenieurbüro Wallstein aus Cottbus.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 08.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/OA/018 /2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita „Spatzennest“ Teichland im Jahr 2020: 23.03.2020; 22.05.2020; 06.07. - 17.07.2020; 21.12. - 31.12.2020.

Beschluss: Tei/BA/013/2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Finanzierung der Planungsleistungen der Leistungsphase 1 bis 5 der HOAI des Projektes „Cottbuser Ostsee-Radrundweg um den Bergbaufolgesee“.

Die Eigenmittel in Höhe von 7.371,00 Euro werden in den Haushalt 2020 eingestellt.

Beschluss: Tei/BAD/015/2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Teichland.

Beschluss: Tei/BAD/014/2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 10.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/011/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Großsee“ (Parkgebührensatzung). Der § 5(2) wird ersatzlos gestrichen. § 5(3) wird entsprechend zu §5(2).

2. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 15.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/002/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Gemeinde Drehnow zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Dre/BA/003/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt, dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Gemeinde Drehnow gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: Dre/BA/004/2019

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung als Satzung.
2. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung die Genehmigung zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Dre/BA/005/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Sanierung der Brücke am Denkmal – DRE-02.

Beschluss-Nr. 04/02/02/19

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung und den Einbau von Verdunkelungsrollos in der Kita „Wirbelwind“.

Beschluss: Dre/OA/008/2019

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow im Jahr 2020: 22.05.2020; 13.07. - 24.07.2020; 22.12. - 31.12.2020 und zusätzlich ein Teamfortbildungstag.

Beschluss: Dre/BAD/009/2019

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Drehnow.

Beschluss: Dre/BAD/010/2019

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Dre/BAD/011/2019

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow mit den Änderungen laut Protokoll.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 17.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BAD/013/2019

1. Die Gemeindevertretung Drachhausen hebt den Beschluss: Dra/BAD/007/2019 auf.
2. Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen.

Beschluss: 04/03/01/19

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die geänderten Bürgermeistersprechstunden wie folgt: Gerade Woche mittwochs zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr im Gemeindekulturzentrum.

Beschluss: Dra/OA/012/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2020: 12.06.2020; 20.07. - 07.08.2020; 23.12. - 31.12.2020.

Beschluss: Dra/OA/009/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, den Auftrag zur Herstellung und Lieferung des Mittagessens in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Drachhausen der Gemeinde Drachhausen vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 an die Firma Dussmann Service Deutschland GmbH zu vergeben.

Beschluss: Dra/OA/010/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Drachhausen der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung).

2. Sitzung der Hauptausschuss der Stadt Peitz am 21.10.2019

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/033/2019

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, eine Teilfläche von 45 qm aus der Flur 7, Flurstück 377/29 der Gemarkung Peitz an den Antragsteller zu verpachten.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 24.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/OA/012/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita „Spatzennest“ Tauer im Jahr 2020: 14.04.2020; 22.05.2020; 29.06. - 20.07.2020; 24.12. - 31.12.2020.

Beschluss: 06/05/03/19

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Mitglieder des Aufsichtsrates der BGT sowie als zusätzliches Mitglied aus Schönhöhe Herrn Andres für die zukünftige Arbeitsgruppe des Campingplatzes Großsee zu benennen.
nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 06/05/02/19

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt mit dem zukünftigen Pächter des Campingplatzes Großsee die Verhandlungen aufzunehmen.

Beschluss: Tau/BA/013/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Nebengebäudes zur Fleischverarbeitung mit Heizraum und Personalbereich mit Doppelcarportanbau auf dem Grundstück Hauptstraße 36 (Gemarkung Tauer, Flur 2 Flurstücke 163 und 164) herzustellen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 24.10.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/008/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für die Außenanlagen in Jänschwalde Ost an.

Beschluss: Jae/BA/009/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jäns-

chwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für die Sitzgruppe in Jänschwalde an.

Beschluss: Jae/BA/010/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die 2. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Aktualisierung und Verlängerung SBP Immissionsschutz für den Zeitraum 2020 bis 2023 (Auslauf)“ für den Tagebau Jänschwalde in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/013/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, der geplanten Maßnahme der LEAG zur Verbesserung der Wasserverfügbarkeit im Bereich Calpenzmoor - Verlegung einer Bewässerungsleitung - bei temporärer Mitnutzung des Flurstückes 18 der Flur 1, Gemarkung Drewitz (Weg/Radweg), grundsätzlich zu zustimmen.

Beschluss: Jae/BA/011/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Straßenreparaturarbeiten in der Cottbuser Str. in Jänschwalde.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BAD/014/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt zu Personalangelegenheiten.

Beschluss: Jae/OA/012/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Einzelgrabstätte FJ2-W1/03/04 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2024 neu vergeben werden.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
-neu-		
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat, von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
1. Dienstag im Monat 2. Dienstag im Monat 3. Dienstag im Monat		
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen: ungerade Wochen:		

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 02.12.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 18.12.2019**